

Geschäftsverzeichnissnr. 2792
Urteil Nr. 126/2004 vom 7. Juli 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 361 § 2 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Jugendgericht Brügge.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 14. August 2003 in Sachen E.V., dessen Ausfertigung am 29. September 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Jugendgericht Brügge folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 361 § 2 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem dieser Artikel bestimmt, daß, wenn der Adoptierte ein Kind oder Adoptivkind des Ehepartners des Adoptierenden ist, die Rechte der elterlichen Gewalt von beiden Ehegatten ausgeübt werden, und diese mit der Ehe verbundene Folge nicht auf die Partner gleichen Geschlechts, die eine Erklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens abgegeben haben, ausgedehnt wird, während die gemeinsame Ausübung der elterlichen Gewalt durch beide Partner infolge des Urteils Nr. 154/2001 des Schiedshofes vom 28. November 2001 wohl möglich geworden ist für gesetzlich zusammenwohnende Partner unterschiedlichen Geschlechts? »

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Der verweisende Richter fragt den Hof, ob Artikel 361 § 2 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem dieser Artikel bestimmt, daß, wenn der Adoptierte ein Kind oder Adoptivkind des Ehepartners des Adoptierenden ist, die Rechte der elterlichen Gewalt von beiden Ehegatten ausgeübt werden, und diese mit der Ehe verbundene Folge nicht auf die Partner gleichen Geschlechts, die eine Erklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens abgegeben haben, ausgedehnt wird, während die gemeinsame Ausübung der elterlichen Gewalt durch beide Partner infolge des Urteils Nr. 154/2001 des Schiedshofes vom 28. November 2001 wohl möglich geworden ist für gesetzlich zusammenwohnende Partner unterschiedlichen Geschlechts.

B.2. Das Verfahren vor dem Jugendgericht bezweckt die Homologierung der Adoption eines Kindes durch den Partner der Mutter, der das gleiche Geschlecht hat wie die Mutter. Als die präjudizielle Frage gestellt wurde, wohnten die beiden Partner gesetzlich zusammen. Sie haben dem Hof mitgeteilt, daß sie mittlerweile die Ehe geschlossen hätten.

B.3. Wie der Ministerrat in seinem Erwidierungsschriftsatz bemerkt, ist es unter diesen Umständen angebracht, die Frage an den verweisenden Richter zurückzuschicken. Die präjudizielle Frage bezieht sich nämlich auf den Vergleich der Situation gesetzlich zusammenwohnender Partner unterschiedlichen Geschlechts mit der Situation gesetzlich zusammenwohnender Partner gleichen Geschlechts. Da die Betreffenden mittlerweile verheiratet sind, ist die Antwort auf die Frage, so wie sie der verweisende Richter gestellt hat, nicht mehr zweckdienlich zur Behandlung der Rechtssache im Hauptverfahren.

B.4. Es ist Sache des verweisenden Richters, zu entscheiden, ob er eine neue präjudizielle Frage stellen soll.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

schickt die Frage zurück an den verweisenden Richter.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Juli 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts